

Begründung

Die Änderung der Landesverordnung über Aufnahmen, Besuchs- und Ausgangsrechte sowie Testungen in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus vom 18. Dezember 2020 (GVBl. S. 820, BS 2126-14) ist erforderlich, da sich der Ministerrat in seiner Sitzung am 5. Januar 2021 darauf verständigt hat,

1. Besuchseinschränkungen,
2. die Pflicht, eine FFP2-Maske beim Besuch einer Pflegeeinrichtung zu tragen,
3. die Pflicht zur Testung von Mitarbeitenden der Einrichtungen

jeweils bis 10. Februar 2021 zu verlängern.

Darüber hinaus werden die Pflegeeinrichtungen nach §§ 4 und 5 Satz 1 Nr. 6 LWTG verpflichtet jede Besucherin und jeden Besucher vor Betreten der Einrichtung mit einem Antigen-Schnelltest auf das Vorliegen einer Erkrankung mit dem Coronavirus zu testen, wenn in dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt in der die Einrichtung liegt, die Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 laut der Veröffentlichung des Robert-Koch-Instituts (täglicher Lagebericht des Robert-Koch-Instituts zur Coronavirus-Krankheit-2019) höher ist als der zeitgleich festgestellte Landesdurchschnitt der entsprechenden Raten in allen Landkreisen und kreisfreien Städten in Rheinland-Pfalz.

In den Alten- und Pflegeheimen ist es im vierten Quartal des Jahres 2020 immer wieder zu schweren Infektionsgeschehen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 gekommen. Die dort lebenden Menschen gehören zur Hochrisikogruppe. Häufig gehen Infektionsgeschehen dort mit Todesfällen einher. Die aktuelle Infektionslage erfordert eine Verlängerung der bislang geltenden Schutzmaßnahmen auch noch für den Beginn des Jahres 2021.

Die getroffenen Regelungen stellen mildere Mittel im Verhältnis zur Schließung der Pflegeeinrichtungen nach den §§ 4 und 5 Satz 1 Nr. 6 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe dar. Die Maßnahmen sind zeitlich befristet.

Die verpflichtende Testung der Besucherinnen und Besuchern, die Pflegeeinrichtungen nach den §§ 4 und 5 Satz 1 Nr. 6 LWTG betreten, wenn das Infektionsgeschehen in dem Landkreis oder der kreisfreien das über dem

Landesdurchschnitt liegt, dient dazu, Bewohnerinnen und Bewohner vor einem Virenübertrag durch diese Gruppe zu schützen.